

tudine desinente simul militares turmae sunt deletae cum limite, Batavino utcumque numero perdurante.

Diese bisher wenig beachtete Aussage stellt nicht nur für die Interpretation der Vita, sondern auch für die geistige Haltung der Epoche ein Zeugnis dar, dessen Bedeutung nicht leicht zu überschätzen ist. Allgemein anerkannt und wohl auch nicht zu widerlegen ist die Ansicht, daß die Zeitgenossen den Untergang des weströmischen Reiches als solchen nicht registrierten, zumal sie sich schon an ähnliche Interregnen unter Ricimer gewöhnt hatten und auch nach der Absetzung des Romulus der Kaiser in Konstantinopel und beide Konsuln — davon jeweils einer in Rom — noch fungierten. Auch unter Justinian läßt sich naturgemäß die Vorstellung von der Fortdauer des römischen Reiches in Italien wieder häufig belegen.

Da diesen Feststellungen das Zeugnis Eugipps zu widersprechen schien, wagte man bisher nicht, die Folgerungen daraus zu ziehen, und neigte eher zu der Meinung, hier könne nur von der noch ungebrochenen Herrschaft Roms in Norikum die Rede sein¹⁵). Dennoch läßt weder der Wortgebrauch von *imperium Romanum* noch der von *constare* Zweifel daran zu, was Eugipp hier sagen wollte. Der Begriff *imperium Romanum* ist in seiner Bedeutung so festgelegt, daß er nie lediglich auf ein Teilgebiet im Sinne der „römischen Herrschaft in Norikum“ bezogen werden könnte¹⁶), ebensowenig wie der Ausdruck *constare* bei Abstracta und Institutionsbezeichnungen jemals in der Bedeutung von „feststehen, nicht wanken“ verwendet wird¹⁷).

Auch äußere Gründe sprechen eindeutig dafür, daß Eugipp das Bestehen des römischen Reiches mit der Existenz eines weströmischen Kaisers gleichsetzt, da die politische Situation des Westreiches, die seit Beginn des 5. Jahrhunderts nicht mehr als gefestigt bezeichnet werden kann und sich seit 455 rapide verschlechterte, eine Deutung nicht zuläßt, die das Ende des Reiches mit einem anderen Ereignis in Verbindung bringt. Hätte aber Eugipp unter *imperium Romanum* lediglich die noch un-

¹⁵) Vgl. Carl Rodenberg, in: Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 4 (1912) S. 51. Andere Übersetzer geben die Stelle richtig wieder, ohne auf die Konsequenzen hinzuweisen. In der Literatur tat dies nur Max Büdinger, Eugippius. Eine Untersuchung, SB Wien 91 (1878) S. 797.

¹⁶) S. Thesaurus linguae Latinae 7 (1934/64) s. v. *imperium*, III A 1 b, Sp. 579 f.

¹⁷) S. Thesaurus 4 (1906/9) s. v. *constare*, II B 2, Sp. 532. Zur Bedeutung von *constare* bei Eugipp vgl. auch V. Sev. c. 11, 1: *Dum adhuc Norici Ripensis oppida superiora constarent* ...